

# Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft



Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 30. April 2014

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 611 / 75-4315; Fax: +49 (0) 611/ 72-4000;  
<http://www.destatis.de/kontakt>

# Kurzfassung

<b>1 Allgemeine Angaben zur Statistik</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Rechtsgrundlage: Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung</li><li>• Erhebungseinheiten: Hauptzollamt Stuttgart</li><li>• Berichtszeitraum: Biersteuerstatistik: Monat, Jahr / Brauwirtschaft: Jahr.</li></ul>	
<b>2 Inhalte und Nutzerbedarf</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Erhebungsinhalte: Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Anzahl der Braustätten, Absatzmenge, Absatzmenge nach Steuerklassen, Versteuertes Bier aus Drittländern</li><li>• Zweck der Statistik: Die Biersteuerstatistik dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.</li><li>• Hauptnutzer: Bundesministerium der Finanzen, Wirtschaftsverbände, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstitute und private Interessenten.</li></ul>	
<b>3 Methodik</b>	<b>Seite 3</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Art der Datengewinnung: Sekundärerhebung</li><li>• Berichtsweg: Die Daten der Steuererklärungen werden beim Hauptzollamt Stuttgart –Sachgebiet B- aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt.</li><li>• Stichprobenverfahren: ./.</li><li>• Stichprobenumfang: ./.</li></ul>	
<b>4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Stichprobenbedingte Fehler: ./.</li><li>• Nicht-stichprobenbedingte Fehler: ./.</li><li>• Gesamtbewertung: Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.</li></ul>	
<b>5 Aktualität und Pünktlichkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Veröffentlichung erster Ergebnisse: Biersteuerstatistik: ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums / Brauwirtschaft: ca. 6 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums.</li><li>• Veröffentlichung endgültiger Ergebnisse: ca. 1 Jahr nach Ende des Berichtszeitraums.</li></ul>	
<b>6 Vergleichbarkeit</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Zeitlich: Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.</li></ul>	
<b>7 Kohärenz</b>	<b>Seite 4</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Amtliche Statistik: Kassenmäßige Steuerstatistik.</li></ul>	
<b>8 Verbreitung und Kommunikation</b>	<b>Seite 5</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Veröffentlichungen und Ansprechpartner zu diesem Produkt unter: <a href="https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchssteuer/AbsatzBier.html">https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchssteuer/AbsatzBier.html</a></li></ul>	
<b>9 Sonstige fachstatistische Hinweise</b>	<b>Seite 5</b>

# **1 Allgemeine Angaben zur Statistik**

## **1.1 Grundgesamtheit**

Erhebungsgesamtheit sind die Herstellungsbetriebe, d. h. jede Betriebsstätte, in der Bier unter Steueraussetzung im Brauverfahren (Brauerei) oder auf andere Weise hergestellt sowie gelagert werden darf.

## **1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)**

Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B-

## **1.3 Räumliche Abdeckung**

Bund, Länder.

## **1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt**

Biersteuerstatistik: Monat, Jahr; Brauwirtschaft: Jahr.

## **1.5 Periodizität**

Biersteuerstatistik: Monatlich; Brauwirtschaft: Jährlich.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Biersteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **1.7 Geheimhaltung**

### **1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften**

Die Einzeldaten der Biersteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§30 Abgabenordnung) und Statistikgeheimnis (§16 Bundesstatistikgesetz). Aus diesem Grund werden in den Tabellen Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steueroder Statistikgeheimnis verletzt wäre.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

./.

## **1.8 Qualitätsmanagement**

### **1.8.1 Qualitätssicherung**

./.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

./.

# **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

## **2.1 Inhalte der Statistik**

### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Für die Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft werden von den Steuerpflichtigen, die Steuererklärungen abgeben, folgende Erhebungsmerkmale erfasst:

Biersteuerstatistik: Steuerfreie Absatzmenge, steuerpflichtige Absatzmenge nach Steuerklassen; Brauwirtschaft: Absatzmenge nach Steuerklassen, versteuerte Absatzmenge und Steuersollbeträge, Anzahl der Braustätten.

### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

./.

### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

./.

## **2.2 Nutzerbedarf**

Zu den Hauptnutzern zählt das Bundesministerium der Finanzen. Daneben wird die Statistik von Wirtschaftsverbänden, Interessenvertretungen, Unternehmen, Forschungsinstituten und privaten Interessenten verwendet. Sie dient der Beurteilung des Aufkommens an Biersteuer, des Bierabsatzes und der beteiligten Braustätten.

## **2.3 Nutzerkonsultation**

Die Statistik basiert auf Verwaltungsdaten. Die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen ergibt sich aus dem Biersteuergesetz. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können im Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden. Neben diesem institutionalisierten Gremium stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Biersteuerstatistik / Brauwirtschaft in direktem Kontakt mit wichtigen Nutzern.

# **3 Methodik**

## **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Sekundärerhebung: Erhebungsgrundlage der Statistik sind die Steuererklärungen der Herstellungsbetriebe.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Daten der Steuererklärungen werden vom Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- aufbereitet und dem Statistischen Bundesamt zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermittelt. Die Erhebungsinhalte ergeben sich aus dem Biersteuergesetz.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)**

./.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

./.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

./.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Es handelt sich um Angaben aus dem Besteuerungsverfahren. Grundsätzliche qualitative Einschränkungen liegen daher nicht vor.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

./.

### **4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler**

./.

### **4.4 Revisionen**

#### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

./.

#### **4.4.2 Revisionsverfahren**

./.

#### **4.4.3 Revisionsanalysen**

./.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Veröffentlichung erster Ergebnisse der Biersteuerstatistik erfolgt ca. 4 Wochen nach Ende des Berichtszeitraums. Endgültige Ergebnisse liegen ca. 1 Jahr nach der Erstveröffentlichung vor.

### **5.2 Pünktlichkeit**

./.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Keine Einschränkung der Vergleichbarkeit.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

./.

## **7 Kohärenz**

### **7.1 Statistikübergreifende Kohärenz**

In der Statistik der kassenmäßigen Steuereinnahmen werden die in einem Berichtsjahr dem Bund zufließenden Steuereinnahmen aus der Biersteuer nachgewiesen. Da der kassenmäßige Steuereingang (SteuerIst) von dem für die Biersteuerstatistik relevanten Anmeldezeitraum (SteuerSoll) abweichen kann, weichen auch die Ergebnisse der kassenmäßigen Steuereinnahmen von denen der Biersteuerstatistik ab.

### **7.2 Statistikinterne Kohärenz**

./.

### **7.3 Input für andere Statistiken**

./.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

### **8.1 Verbreitungswege**

#### **Pressemitteilungen**

#### **Veröffentlichungen**

Die Biersteuerstatistik wird nur noch online veröffentlicht, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr.

Die Ergebnisse können über folgende Fundstelle abgerufen werden:

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/FinanzenSteuern/Steuern/Verbrauchssteuer/AbsatzBier.html>

#### **Online-Datenbank**

Zeitreihenergebnisse: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

#### **Zugang zu Mikrodaten**

Kein Zugang zu Mikrodaten.

#### **Sonstige Verbreitungswege**

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Biersteuerstatistik wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

Statistisches Bundesamt

Gruppe Steuern (F 3)

65180 Wiesbaden

Tel.: 0611/75-4315 (Service)

Fax: 0611/72-4000

<http://www.destatis.de/kontakt>

### **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

./.

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

#### **Veröffentlichungskalender**

./.

#### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

./.

#### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

./.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

### **9.1 Steuergegenstand und Steuergebiet**

Bier unterliegt im Steuergebiet der Biersteuer. Steuergebiet ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Gebiet von Büsingen und ohne die Insel Helgoland. Die Biersteuer ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Abgabenordnung. Bier im Sinne des Biersteuergesetzes sind die Erzeugnisse der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur (KN) sowie Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken, die der Position 2206 der KN zuzuordnen sind.

### **9.2 Steuertarif**

Das Bier wird nach Grad Plato in Steuerklassen eingeteilt. Die Biersteuer beträgt für einen Hektoliter Bier 0,787 Euro je Grad Plato. Grad Plato ist der Stammwürzegehalt des Bieres in Gramm je 100 g Bier, wie er sich aus dem im Bier vorhandenen Alkohol- und Extraktgehalt errechnet. Ein Hektoliter übliches Vollbier (z. B. Pils, Kölsch, Alt) mit einem Stammwürzegehalt von 12 Grad Plato ist also mit 9,444 Euro Biersteuer belastet. Das bedeutet 1,9 Cent für ein 0,2 l Glas.

Eine Mengenstaffel, die kleineren Brauereien einen Nachteilsausgleich verschaffen soll, wird unabhängigen Brauereien mit weniger als 200 000 Hektoliter Jahresausstoß gewährt. Als unabhängig gilt eine Brauerei dann, wenn sie rechtlich und wirtschaftlich von einer anderen Brauerei unabhängig ist, Betriebsräume benutzt, die räumlich von anderen Brauereien getrennt sind und Bier nicht unter Lizenz braut.

Der Steuersatz ermäßigt sich für im Brauverfahren hergestelltes Bier aus unabhängigen Brauereien mit einer Gesamtjahreserzeugung von weniger als 200 000 hl Bier in Stufen von 1 000 zu 1 000 hl gleichmäßig seit 1. Januar 2004

- auf 84 % bei einer Jahreserzeugung von 40 000 hl,

- auf 78,4 % bei einer Jahreserzeugung von 20 000 hl,
- auf 67,2 % bei einer Jahreserzeugung von 10 000 hl,
- auf 56 % bei einer Jahreserzeugung von 5 000 hl.

Unter 5 000 hl bleibt der ermäßigte Steuersatz von 56 % unverändert.

Die Steuerermäßigung gilt nur für den Inhaber der herstellenden Brauerei.

### **9.3 Steuerbefreiungen**

Gemäß dem Biersteuergesetz ist Bier von der Steuer befreit, wenn es gewerblich verwendet wird

- zur Herstellung von Essig,
- unmittelbar oder als Bestandteil von Halbfertigerzeugnissen für die Herstellung von Lebensmitteln, sofern jeweils der Alkoholgehalt 5 l reinen Alkohol je 100 kg des Erzeugnisses nicht überschreitet,
- vergällt zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln,
- zur Herstellung von Arzneimitteln.

Bier ist ebenfalls von der Steuer befreit, wenn es

- von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter als Haustrunk unentgeltlich abgegeben wird oder
- als Probe innerhalb oder außerhalb des Steuerlagers zu den erforderlichen technischen Untersuchungen und Prüfungen verbraucht oder für Zwecke der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird.

Gemäß der Biersteuerverordnung ist Bier, das von Haus- und Hobbybrauern in ihren Haushalten ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet und nicht verkauft wird, von der Steuer bis zu einer Menge von 2 hl im Kalenderjahr befreit.

Bier, das von Hausbrauern in nicht gewerblichen Gemeindebrauhäusern hergestellt wird, gilt als in den Haushalten der Hausbrauer hergestellt.

### **9.4 Weitere steuerrechtliche Tatbestände**

Für Bier, das sich in einem Steuerlager befindet oder zwischen Steuerlagern befördert wird, ist die Biersteuer ausgesetzt (SteuerAussetzungsverfahren). Steuerlager sind die Braustätten (auch Herstellungsbetriebe, Brauereibetriebe oder Brauereien genannt) und die Bierlager. Als Braustätte wird statistisch jede von der Biersteuer erfasste Produktionsstätte nachgewiesen.

Das SteuerAussetzungsverfahren kommt nicht nur zwischen Steuerlagern im Inland, sondern auch im Verkehr mit anderen EU-Mitgliedstaaten zur Anwendung. Auch die Einfuhr aus Drittländern und die anschließende Aufnahme in Steuerlager sowie die Ausfuhr in Drittländer aus Steuerlagern ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Steuer entsteht dadurch, dass Bier aus dem Steuerlager entfernt wird, ohne dass sich ein weiteres SteuerAussetzungsverfahren anschließt. Steuerschuldner ist der Inhaber des Steuerlagers. Dieser hat über das Bier, für das in einem Monat die Steuer entstanden ist, bis zum siebten Tag des folgenden Monats eine Steuererklärung abzugeben. In der Steuererklärung ist das Bier nach Menge und Steuerklassen aufzugliedern.

Bier darf aus Steuerlagern anderer EU-Mitgliedstaaten unter SteuerAussetzung auch von sog. registrierten Empfängern bezogen werden. Registrierte Empfänger sind Personen, die kein eigenes Steuerlager unterhalten, denen die Zulassung erteilt worden ist, Bier unter SteuerAussetzung aus einem Mitgliedstaat zu gewerblichen Zwecken zu beziehen.

Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Bieres in den Betrieb des registrierten Empfängers. Steuerschuldner ist der registrierte Empfänger, der gemäß dem Biersteuergesetz, ebenso wie der Inhaber eines Steuerlagers, eine Steuererklärung abzugeben hat.

Bier darf unter SteuerAussetzung aus einem Steuerlager in Betriebe von Erlaubnisinhabern gemäß dem Biersteuergesetz (steuerfreie Herstellung von Essig, Arzneimitteln usw.), verbracht werden.

Bier kann auch aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates zu gewerblichen Zwecken bezogen werden; in diesem Fall entsteht die Steuer dadurch, dass der Bezieher das Bier im Steuergebiet in Empfang nimmt bzw. in das Steuergebiet verbringt. Steuerschuldner ist der Bezieher.

Bier, das eine Privatperson für ihren Bedarf in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr erwirbt und selbst in das Steuergebiet verbringt, ist steuerfrei. Bei der Beurteilung, ob private oder gewerbliche Zwecke vorliegen, sind nähere, im Gesetz beschriebene Umstände zu berücksichtigen.

Bier kann auch im Wege des Versandhandels über die Grenzen des Steuergebietes in bzw. von andere(n) Mitgliedstaaten verbracht werden. Versandhandel liegt vor, wenn Bier aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates an Privatpersonen in andere Mitgliedstaaten geliefert wird. Im Falle des Bezugs entsteht die Steuer mit der Auslieferung des Bieres an die Privatperson im Steuergebiet. Steuerschuldner ist der Versandhändler.

Für nachweislich versteuertes Bier, das zu gewerblichen Zwecken - einschließlich Versandhandel - in einen anderen Mitgliedstaat verbracht worden ist, wird die Steuer auf Antrag erlassen, erstattet oder vergütet. Für im Steuergebiet versteuertes Bier wird die Steuer auf Antrag erlassen oder erstattet, wenn es in das Steuerlager wieder zurückgenommen worden ist.

#### **9.5 Sonstiges**

Rechtliche Grundlage der Statistik ist § 27 Biersteuergesetz (BierStG) "Geschäftsstatistik":

(1) Nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen stellen die Hauptzollämter für statistische Zwecke Erhebungen an und teilen die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Auswertung mit.

(2) Die Bundesfinanzbehörden können auch bereits aufbereitete Daten dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern zur Darstellung und Veröffentlichung für allgemeine Zwecke übermitteln.

Für die Biersteuerstatistik kommt z. Z. nur Abs. 2 in Betracht, denn die beim Hauptzollamt Stuttgart -Sachgebiet B- eingerichtete Stelle fertigt die Biersteuerstatistik und teilt die Ergebnisse dem Statistischen Bundesamt zur Veröffentlichung mit. Grundlage der Statistik sind die von den Inhabern eines Steuerlagers sowie von berechtigten Empfängern bei dem Hauptzollamt Stuttgart abgegebenen Steuererklärungen.

Der Absatz der Steuerlager (Herstellungsbetriebe und Bierlager) kann neben der Eigenproduktion der Brauereien auch Bezüge aus dem nationalen Bereich, aus anderen EU-Mitgliedstaaten sowie Importe aus Drittstaaten enthalten, ohne dass bei der Besteuerung zu normalen Steuersätzen nach diesen Merkmalen differenziert wird.

In den statistisch erfassten Absatzzahlen sind folgende Mengen nicht enthalten:

- Bier mit einem Alkoholgehalt von 0,5 % volumen oder weniger (Alkoholfreie Biere, Malztrunk)
- Bier, das steuerfrei an Erlaubnisinhaber gemäß dem Biersteuergesetz geliefert wurde
- Bier, das von Haus- und Hobbybrauern zum eigenen Verbrauch hergestellt wurde
- Bier, das gewerbliche Bezieher aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten bezogen haben
- Bier, das Privatpersonen für ihren Bedarf in anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr erworben und selbst in das Steuergebiet verbracht haben
- Bier, das Privatpersonen aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten von Versandhändlern bezogen haben.

Darüber hinaus ist in den monatlich erfassten Daten nicht das über die Zollstellen versteuerte Bier aus Drittländern enthalten; hierüber wird jedoch ein jährlicher Nachweis geführt (siehe Fachserie 14, Reihe 9.2.2 "Brauwirtschaft").

Lieferungen an ausländische Streitkräfte werden nicht separat ausgewiesen, sie sind unter dem steuerfreien Bierabsatz in Drittländer mit enthalten.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich keine Veränderungen inhaltlicher oder methodischer Art ergeben, so dass die Daten vollständig miteinander vergleichbar sind.